

Satzung der Stadt Bitterfeld über die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober

1993, GVBl. S. 568, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 318) hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld in seiner Sitzung am 10.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Bitterfeld unterhält Notunterkünfte in den Häusern

Dessauer Straße 37
Jeßnitzer Straße 6
Puschkinstraße 11

als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

- (3) Der Betrieb der Städtischen Notunterkünfte dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ – der Abgabenordnung. Die Stadt Bitterfeld ist beim Betreiben der Städtischen Notunterkünfte selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel und Zuwendungen für die Städtischen Notunterkünfte dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person aus Mitteln und Zuwendungen, die für den Betrieb der Städtischen Notunterkünfte bestimmt sind, begünstigt werden.

Bei Einstellung des Betriebes der Städtischen Notunterkünfte oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind Zuwendungen und aus Zuwendungen finanziertes Vermögen nach Zustimmung des Finanzamtes für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

- (4) Die Satzung gilt auch für Unterkünfte, die durch ausdrückliche Widmung diesen Zweck in Zukunft erfüllen.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige menschenwürdige Unterkunft sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlich angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme von **Bürgern mit Wohnungsproblemen** in den Städtischen Notunterkünften erfolgt auf der Grundlage einer **ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung** sowie der Einweisungsverfügung. Durch die Aufnahme wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

Die Benutzung einer Städtischen Notunterkunft ohne Aufnahme durch die Stadt Bitterfeld ist untersagt.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Art, Größe, Ausstattung oder einen bestimmten Platz in der Unterkunft besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft überhaupt und in bestimmten Räumen.

- (3) Bei der Aufnahme in eine Städtische Notunterkunft erhält der Nutzer gegen schriftliche Bestätigung:

- eine Hausordnung der Städtischen Notunterkünfte;
- Kenntnis über den Inhalt dieser Satzung und den Inhalt der Satzung der Stadt Bitterfeld über die Erhebung von

Gebühren für die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte in der jeweils gültigen Fassung;
- den Zimmerschlüssel und sonstige notwendige Schlüssel.

Leidet ein Nutzer der Notunterkunft an übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten oder kann solche übertragen, ohne selbst krank zu sein (Ausscheider), insbesondere an meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, oder ist er oder sein Hausrat von Ungeziefer befallen, hat der Nutzer die Leitung der Notunterkunft unverzüglich zu unterrichten.

Entsteht während der Benutzung der Notunterkunft bei den verantwortlichen Mitarbeitern der Stadt aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht, dass ein Nutzer an einer solchen ansteckenden oder ekelerregenden

Krankheit leidet oder diese übertragen kann oder dass er oder sein Hausrat befallen sind, so hat der Nutzer auf Verlangen

der Stadt Bitterfeld sich unverzüglich ärztlich untersuchen zu lassen oder durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, dass von ihm eine Infektionsgefahr oder Gefahr zur Übertragung von Ungeziefer für die anderen Nutzer der Notunterkunft nicht ausgeht.

Erfüllt ein Nutzer diese Nachweispflichten nicht oder kann ihm das Nichtvorliegen einer Infektionsgefahr zur Übertragung von Ungeziefer ärztlich nicht attestiert werden, so kann die Stadt Bitterfeld das Benutzungsverhältnis sofort beenden. Bei Ungezieferbefall sind die Nutzer verpflichtet, an der Beseitigung des Ungeziefers im erforderlichen Umfang mitzuwirken (z.B. durch ärztliche Behandlung, Befolgung von Anweisungen zur Hygiene durch die Leitung, Herausgabe von Sachen zur Desinfizierung). Verletzt ein Nutzer diese Mitwirkungspflicht, so kann die Stadt Bitterfeld das Benutzungsverhältnis sofort beenden.

Grundsätzlich stellt jeder Anlass, der zu Konflikten führen kann, eine Beeinträchtigung des Hausfriedens oder die Gefährdung von Hausbewohnern und/ oder Nachbarn dar.

(4) Kommt ein Nutzer der Verpflichtung zur Beseitigung von Unrat nicht nach, so kann er finanziell zur Verantwortung gezogen werden, da der Stadt durch Bindung von Fremdleistungen Kosten entstehen, welche sie dann auf den Nutzer umlegt (Ersatzvornahme).

(5) Der Nutzer bedarf der Zustimmung der Stadt Bitterfeld, wenn er ein Tier in der Städtischen Notunterkunft halten will. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden; insbesondere sind die Zweckbestimmung der Städtischen Notunterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft zu beachten.

Die Zustimmung kann unter anderem widerrufen werden, wenn Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder die Städtische Notunterkunft beeinträchtigt wird.

(6) Nutzer haben die Städtische Notunterkunft unverzüglich zu verlassen, wenn durch Vermittlung einer angemessenen Wohnung die Wohnungslosigkeit behoben werden kann.

Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie nach Größe, Ausstattung und Mietpreis im Einzelfall zumutbar ist. Bei Auszug aus der Notunterkunft hat der Nutzer den benutzten Unterkunftsplatz vollständig geräumt und sauber zu hinterlassen. Der Unterkunftsschlüssel ist unverzüglich zurückzugeben.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bitterfeld aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(7) Die Notunterkünfte sind möbliert, so dass an eigenem Besitz des Nutzers, neben der Bekleidung, lediglich ein TV- oder Radiogerät akzeptiert wird.

Verlässt der Nutzer die Städtische Unterkunft nicht, so kann die Räumung zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.

§ 4

Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte ist gebührenpflichtig. Leistungspflicht und Höhe der Gebühr werden in einer Gebührensatzung geregelt.

Lesefassung

- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Städtischen Notunterkünften der Stadt Bitterfeld untergebracht sind.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Städtischen Notunterkunft.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Der Verstoß gegen eine oder mehrere sich aus § 3 der Satzung ergebenden Verpflichtungen des Nutzers der Notunterkunft ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.12.2004 in Kraft.

Bitterfeld, 11.11.2004

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

S I E G E L

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratsitzung vom	Veröffentlichung
102/2004	Satzung der Stadt Bitterfeld über die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte	10.11.2004	Bitterfelder Stadtinfo am 24.11.2004
15/2007	1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bitterfeld über die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte	07.03.2007	Bitterfeld-Kurier am 28.03.2007
170-2011	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bitterfeld über die Benutzung der Städtischen Notunterkünfte	16.11.2011	Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt am 16.12.2011